

Ausschreibung

Vergabe eines Forschungsvorhabens zum Thema „Evaluierung des Gesetzes über die Verteilung der Maklerkosten bei der Vermittlung von Kauf- verträgen über Wohnungen und Einfamilien- häuser“

– Vergabeunterlagen vom 25.03.2026 –

Inhalt

1.	Bezeichnung des Auftrags.....	5
2.	Hintergrund des Auftrags.....	5
3.	Auftragsgegenstand	6
3.1.	Forschungsziel	6
3.1.1.	Neuregelung der Formvorschriften in § 656a BGB	6
3.1.2.	Anwendungsbereich der §§ 656c und 656d BGB	7
3.1.3.	Halbteilungsgrundsatz bei echter Doppeltätigkeit nach § 656c BGB.....	8
3.1.4.	Vereinbarung über die Maklerkosten nach § 656d BGB	9
3.2.	Überlegungen zur Methodik.....	9
3.3.	Möglicher Handlungsbedarf.....	10
3.4.	Laufzeit, Besprechungen und sonstige Berichtspflichten	10
3.5.	Ort der Leistungserbringung und notwendige Infrastruktur	11
3.6.	Vorgaben zur Durchführung des Vorhabens und zum Forschungsbericht	12
4.	Bewerbungsbedingungen/Verfahren	14
4.1.	Allgemeine Hinweise zum Verfahren/zur e-Vergabe.....	14
4.1.1.	Registrierung	15
4.1.2.	Arbeiten mit der e-Vergabe.....	15
4.1.3.	Kommunikation mit der Vergabestelle	15
4.2.	Verfahren	16
4.3.	Phase 1: Teilnahmewettbewerb.....	17
4.3.1.	Frist für die Abgabe des Teilnahmeantrags	17
4.3.2.	Form der Abgabe des Teilnahmeantrags.....	18

4.3.3. Unterlagen.....	18
4.3.4. Prüfung der Eignung/Eignungskriterien	19
4.3.5. Beteiligung Dritter	20
4.3.5.1. Eignungsleihe, § 47 VgV	20
4.3.5.2. Unterauftrag, § 36 VgV	21
4.4. Phase 2: Angebotsphase.....	21
4.4.1 Zusendungs-Formalien.....	22
4.4.2. Unterlagen/Angebotsinhalt	22
4.4.3. Bewertung des Angebots/Zuschlagskriterien	23
4.4.4. Punkteschema/Zusammenfassung der Berechnung.....	24
4.5. Phase 3: Verhandlungsphase.....	25
4.6. Phase 4: Zuschlagserteilung	25
5. Hinweise	26
5.1. Entschädigung für Angebotsbearbeitung	26
5.2 Nebentätigkeiten	26
5.3. Abfrage beim Wettbewerbsregister.....	26
5.4. Gender-Aspekte	27
5.5. Nachforderung von Unterlagen.....	27
5.6. Bewerber- und Bieterfragen.....	27
5.7. Allgemeine Geschäftsbedingungen von Bietenden.....	28
5.8. Bewerber- bzw. Bietergemeinschaften	28
5.9. Losvergabe.....	28
5.10. Nebenangebote	28

5.11. Änderungen, Berichtigung und Rücknahme der Angebote	28
5.12. Verschwiegenheitspflicht/Datenschutz.....	29
5.13. Verarbeitung personenbezogener Daten	29
5.14. Vermeidung von Korruption	30
5.15. Aufhebung des Vergabeverfahrens	30
5.16. Allgemeine Informationen zur Auftraggeberin/Kontaktstelle	30
5.17. Vorbehalt der Auskunftspflicht	31
5.18. Zahlungsmodalitäten im Falle der Zuschlagserteilung	31
6. Anlagen.....	31

1. Bezeichnung des Auftrags

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, beabsichtigt, ein Forschungsvorhaben zum Thema „Evaluierung des Gesetzes über die Verteilung der Maklerkosten bei der Vermittlung von Kaufverträgen über Wohnungen und Einfamilienhäuser“ gemäß § 55 BHO, § 14 Absatz 1 und 3 Nr. 2, § 17 VgV, § 119 GWB öffentlich zu vergeben.

Zu diesem Zweck erfolgt eine Ausschreibung im Wege des Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb.

Das Vergabeverfahren wird ausschließlich über die e-Vergabe-Plattform des Bundes (www.evergabe-online.de) abgewickelt.

Hinweise hierzu unter Ziffer 4. Bewerbungsbedingungen/Verfahren.

2. Hintergrund des Auftrags

Das Gesetz über die Verteilung der Maklerkosten bei der Vermittlung von Kaufverträgen über Wohnungen und Einfamilienhäuser (BGBl. I 2020, Nr. 28) ist am 23. Dezember 2020 in Kraft getreten.

Ziel des Gesetzes war die Einführung von Änderungen im Maklerrecht, mit denen durch bundesweit einheitlich verbindliche Regelungen die Transparenz und Rechtssicherheit bei der Vermittlung von Kaufverträgen über Wohnungen und Einfamilienhäuser erhöht und insbesondere Verbraucherinnen und Verbraucher als Käufer von Wohneigentum vor der Ausnutzung einer faktischen Zwangslage geschützt werden sollten.

Kernbestandteil des Gesetzes war ein Verbot der vollständigen oder überwiegenden Abwälzung von Maklerkosten auf eine Partei des Kaufvertrages, sofern auf der Käuferseite ein Verbraucher oder eine Verbraucherin steht. Dieses Verbot wurde unabhängig davon, ob beide oder nur eine der Parteien des Kaufvertrages auch Vertragsparteien des Maklervertrages sind, eingeführt.

Für den Fall eines (Makler-)Vertragsschlusses nur zwischen einer der Parteien des Kaufvertrages und dem Makler/der Maklerin wurde für die (vertragliche) Weitergabe der Maklerkosten eine maximale Obergrenze von 50 Prozent des insgesamt zu zahlenden Maklerlohns festgesetzt. Zur Absicherung der vorgenannten Regelung wurde gesetzlich festgelegt, dass im Falle

der Weitergabe der Maklerkosten auf die Partei, die den Maklervertrag nicht abgeschlossen hat, die Zahlung des Maklerlohns erst dann fällig wird, wenn die andere Partei nachgewiesen hat, dass sie ihrer Zahlungsverpflichtung nachgekommen ist.

Ebenso wurde für den Fall, dass sowohl Verkäufer als auch Käufer Vertragspartner des Maklervertrags sind, eine hälftige Kostentragung gesetzlich festgelegt.

In der Begründung des Regierungsentwurfs des „Gesetzes über die Verteilung der Maklerkosten bei der Vermittlung von Kaufverträgen über Wohnungen und Einfamilienhäuser“ wurde angekündigt, dass beabsichtigt ist, die geänderten Vorschriften nach spätestens fünf Jahren zu evaluieren (Bundestagsdrucksache 19/15827, Seite 18).

3. Auftragsgegenstand

Der Umfang des auszuschreibenden Forschungsvorhabens wird primär durch die insgesamt zur Verfügung gestellten (begrenzten) Haushaltsmittel in Höhe von max. 180.000,00 Euro (brutto) bestimmt. Dies ist die Kostenobergrenze für Angebote. Darüber liegende Angebote werden ausgeschlossen.

3.1. Forschungsziel

Gegenstand der Evaluierung soll die Überprüfung sein, ob die mit der Neuregelung verfolgten Ziele erreicht worden und welche Nebenfolgen gegebenenfalls eingetreten sind. Insbesondere soll anhand der tatsächlichen Entwicklung des Marktes für Wohnungen und Einfamilienhäuser überprüft werden, ob auf Käufer dieser Immobilien weiterhin Maklerkosten abgewälzt werden, die vorrangig im Interesse des Verkäufers entstanden sind. In diesem Zusammenhang soll anhand der Marktentwicklung im Bereich der Makler auch festgestellt werden, wie sich die Vorschriften über die Verteilung des Maklerlohns auf die Höhe der üblichen Vergütung und die Nachvollziehbarkeit der Preisbildung ausgewirkt haben. Die Evaluierung soll auf der Grundlage von Wohnungsmarktrohdaten (insb. die Kaufpreise der betreffenden Immobilien), einer Befragung der relevanten Marktteilnehmer (Käufer, Verkäufer und Makler) sowie Mitgliedern der betroffenen juristischen Professionen erfolgen.

3.1.1. Neuregelung der Formvorschriften in § 656a BGB

a. Gesetzgeberisches Ziel

Die zwingende Einführung der Textform als Wirksamkeitsvoraussetzung eines Maklervertrages dient dem Ziel, Transparenz sowohl hinsichtlich der Frage, ob ein Maklervertrag zustande gekommen ist, als auch hinsichtlich seines Inhalts herbeizuführen. Dabei sollen Unklarheiten über den Inhalt des Vertrages von Beginn an vermieden werden und die Transparenz im Wohnungsimmobiliengeschäft sowohl für die Parteien des Maklervertrages als auch für jene des Kaufvertrages erhöht werden (vgl. Bundestagsdrucksache 19/15827, Seite 18 f).

b. Fragen

- Hat sich die Anzahl der Streitigkeiten hinsichtlich der Frage, ob ein wirksamer Maklervertrag geschlossen wurde, verringert?
- Hat sich die Anzahl der Streitigkeiten über den Inhalt von Maklerverträgen verringert?
- Wie wird die Neuregelung von betroffenen Parteien/Interessenvertretern/Verbänden der Immobilienwirtschaft und von Fachkreisen (insbesondere den Gerichten, Notarinnen und Notaren sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten) bewertet?

3.1.2. Anwendungsbereich der §§ 656c und 656d BGB

a. Gesetzgeberisches Ziel

Das in den §§ 656c und 656d BGB eingeführte Verbot der vollständigen Überwälzung der Maklerkosten auf eine Partei des Kaufvertrages gilt ausweislich § 656b BGB nur für den Fall, dass der Käufer Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist. Hierdurch sollte die Verbraucherschützende Zielrichtung des Gesetzes zum Ausdruck gebracht werden (vgl. Bundestagsdrucksache 19/19203, Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, S. 20).

b. Fragen

- Wie wird die Neuregelung von betroffenen Parteien/Interessenvertretern/Verbänden der Immobilienwirtschaft und von Fachkreisen (insbesondere den Gerichten, Notarinnen und Notaren sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten) bewertet? Empfiehlt sich eine Ausweitung auch auf Unternehmer im Sinne von § 14 BGB?

3.1.3. Halbteilungsgrundsatz bei echter Doppeltätigkeit nach § 656c BGB

a. Gesetzgeberisches Ziel

Der in § 656c BGB geregelte Halbteilungsgrundsatz bei echter Doppeltätigkeit, wonach ein Makler, der vertraglich sowohl mit dem Käufer als auch dem Verkäufer eines Immobilienkaufvertrags verbunden ist, seinen Lohnanspruch nur in gleicher Höhe von beiden Parteien verlangen kann, dient dem Ziel, eine vollständige Abwälzung der Maklerkosten auf eine Partei des Kaufvertrags zu verhindern. Der nunmehr gesetzlich festgelegte Halbteilungsgrundsatz soll dazu führen, dass sich die Maklerlohnzahlungspflicht der Beteiligten nicht länger danach richtet, welche Partei aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der allgemeinen Marktlage in der Position ist, eine Abwälzung der Maklerkosten auf die andere Partei durchzusetzen. Vielmehr soll sich die Maklerlohnzahlungspflicht in Ansehung der örtlichen Gegebenheiten beim Immobilienkauf daran orientieren, dass der Makler – insbesondere in Fällen, in denen er vertraglich mit beiden Parteien des Kaufvertrags verbunden ist – den legitimen Interessen beider Parteien dient. Zur Absicherung dieser Regelung gilt dieser Grundsatz, wie § 656c Abs. 1 S. 2 und 3 BGB klarstellt, auch dann, wenn der Makler/die Maklerin mit einer Partei des Vertrages eine unentgeltliche Tätigkeit oder einen Erlass vereinbart. Auch in diesen Fällen kann von der anderen Partei ein Maklerlohn nicht verlangt werden.

b. Fragen

- Wie hat sich die Verteilung der Maklerkosten faktisch seit Inkrafttreten der Regelung des § 656c BGB entwickelt?
- Sind vertragliche oder außervertragliche Gestaltungen aufgetreten, die versuchen, das gesetzgeberische Ziel der Halbteilung zu umgehen? Ist etwa erkennbar, dass die nunmehr häufig von Verkäuferseite zu tragenden Maklerkosten auf den Kaufpreis aufgeschlagen werden?
- Hatte der Halbteilungsgrundsatz Auswirkungen auf die Entwicklung des Maklerlohnanspruches insgesamt?
- Führt der Halbteilungsgrundsatz zu einer Verringerung von Streitigkeiten hinsichtlich der Verpflichtung zur Zahlung des Maklerlohnanspruches?
- Wie wird die Neuregelung von betroffenen Parteien/Interessenvertretern/Verbänden der Immobilienwirtschaft und von Fachkreisen (insbesondere den Gerichten, Notarinnen und Notaren sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten) bewertet?

3.1.4. Vereinbarung über die Maklerkosten nach § 656d BGB

a. Gesetzgeberisches Ziel

Die Regelung des § 656d BGB ergänzt jene des § 656c BGB für den Fall, dass nicht beide Parteien des Kaufvertrages auch Vertragspartner des Maklervertrages geworden sind. Auch in diesem Fall, in dem nur eine Partei Vertragspartnerin des Maklervertrages wird, darf eine Überwälzung des vereinbarten Maklerlohns auf die andere Partei höchstens hälftig stattfinden. Ebenso wie § 656c BGB dient die Regelung des § 656d BGB dem Ziel, die Maklerlohnzahlungspflicht an die legitimen Interessen der Parteien und nicht an eine stärkere Marktsituation einer der Parteien zu knüpfen. Diesen Grundsatz sichert § 656d Abs. 1 S. 2 BGB, wonach der Maklerlohnanspruch gegen die Partei, die nicht Vertragspartei des Maklervertrages ist, erst dann fällig wird, wenn die Vertragspartei des Maklervertrages nachgewiesen hat, dass sie ihrer Lohnzahlungsverpflichtung nachgekommen ist, ab.

b. Fragen

- Wie hat sich die Verteilung der Maklerkosten faktisch seit Inkrafttreten der Regelung des § 656c BGB entwickelt?
- Sind vertragliche oder außervertragliche Gestaltungen aufgetreten, die versuchen, das gesetzgeberische Ziel der Halbteilung zu umgehen? Ist etwa erkennbar, dass die nunmehr hälftig von Verkäuferseite zu tragenden Maklerkosten auf den Kaufpreis aufgeschlagen werden?
- Hatte der Halbteilungsgrundsatz Auswirkungen auf die Entwicklung des Maklerlohnanspruches insgesamt?
- Führt der Halbteilungsgrundsatz zu einer Verringerung von Streitigkeiten hinsichtlich der Verpflichtung zur Zahlung des Maklerlohnanspruches?
- Wie wird die Neuregelung von betroffenen Parteien/Interessenvertretern/Verbänden der Immobilienwirtschaft und von Fachkreisen (insbesondere den Gerichten, Notarinnen und Notaren sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten) bewertet?

3.2. Überlegungen zur Methodik

Die unter Ziffer 3.1. aufgelisteten Fragen, die nicht als abschließender Fragenkatalog zu verstehen sind, sollen im Wege rechtstatsächlicher Untersuchungen beantwortet werden. Hierbei soll insbesondere auch geklärt werden, ob die zu untersuchenden Regelungen in der Praxis

die erwartete Akzeptanz / Beachtung finden und ob sie unbeabsichtigte Nebenwirkungen haben. Zu diesem Zweck sollen neben Interessenvertretern und Verbänden der Immobilienwirtschaft insgesamt sowie die Parteien, das heißt statistisch repräsentativ ausgewählten Maklern, Immobilienunternehmen und Verbrauchern als mögliche Parteien eines Maklervertrags und eines Kaufvertrags auch Vertreter der betroffenen juristischen Professionen, nämlich insbesondere Richterinnen und Richter sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, nach ihren Erfahrungen mit den betreffenden Regelungen befragt werden. Außerdem soll die gerichtliche Entscheidungspraxis umfassend ausgewertet werden. Dabei ist im jeweiligen Kontext festzustellen, ob durch vorhandene Rechtsprechung offene Fragen hinreichend geklärt sind oder ob sich ein gesetzgeberisches Eingreifen empfiehlt, und wenn ja mit welchem Inhalt. Zudem sollen Wohnungsmarktrohdaten (insb. die Kaufpreise der betreffenden Immobilien) zur Ermittlung der Entwicklung der Maklerkosten ausgewertet werden.

3.3. Möglicher Handlungsbedarf

Auf der Basis der gewonnenen Erkenntnisse ist abschließend darzustellen, ob und ggf. inwieweit weiterer gesetzgeberischer oder sonstiger Handlungsbedarf gesehen wird.

3.4. Laufzeit, Besprechungen und sonstige Berichtspflichten

Das Forschungsvorhaben beginnt in der Regel mit Zuschlagserteilung. Als Laufzeit ist ein Zeitraum von zwölf Monaten vorgesehen. Der Schlussbericht muss mit Ablauf der Projektlaufzeit vorliegen.

Die Unterlagen der Bieter und Bieterinnen sollen einen klaren Zeitplan enthalten.

Während der gesamten Laufzeit des Forschungsvorhabens wird ein enger Austausch zwischen dem Auftragnehmer oder der Auftragnehmerin und dem zuständigen Fachreferat des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz angestrebt.

Der Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin ist verpflichtet, zwei Wochen nach Projektbeginn (die Terminfindung erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Fachreferat im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz) ein Auftaktgespräch zur Feinabstimmung mit der Auftraggeberin per Videokonferenz durchzuführen, das auf Einladung der Auftraggeberin erfolgt. Die Auftraggeberin behält sich vor, das Auftaktgespräch im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in Berlin durchzuführen.

Einen Monat nach Projektbeginn ist der Auftraggeberin eine schriftliche Zwischennachricht mit einem Umfang von maximal zehn DIN A4-Seiten vorzulegen. Die Zwischennachricht muss Auskunft über die bislang vorgenommenen Arbeitsschritte geben. Die Zwischennachricht ist elektronisch als PDF- und Word-Dokument zur Verfügung zu stellen.

Sechs Monate nach Projektbeginn ist der Auftraggeberin ein schriftlicher Zwischenbericht vorzulegen. Der Zwischenbericht muss den Stand der Ausführung der Leistung darstellen, um der Auftraggeberin die Überprüfung der Übereinstimmung mit dem vereinbarten Zeitplan zu ermöglichen. Der Zwischenbericht ist elektronisch als PDF- und Word-Dokument zur Verfügung zu stellen.

Sieben Monate nach Projektbeginn soll ein Statusgespräch (Zwischengespräch) stattfinden, in dem der Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin das Fachreferat über den Stand der Ausführung der Leistung informiert.

Spätestens zehn Monate nach Projektbeginn ist der Auftraggeberin der Entwurf des schriftlichen Schlussberichts zu übermitteln, um der Auftraggeberin die Prüfung zu ermöglichen, ob der Schlussbericht der geschuldeten Leistung entsprechen wird und um eventuellen Korrekturbedarf frühzeitig mitteilen zu können. Der Entwurf ist elektronisch als PDF- und Word-Dokument zur Verfügung zu stellen.

Der umfassende schriftliche Schlussbericht einschließlich der zugehörigen Kurzfassung ist der Auftraggeberin spätestens zwölf Monate nach Projektbeginn vorzulegen. Die Kurzfassung soll höchstens 20 DIN A4-Seiten umfassen und eine Darstellung der wesentlichen Ergebnisse enthalten. Der Schlussbericht und die Kurzfassung sind elektronisch als PDF- und Word-Dokument zur Verfügung zu stellen. Hierbei ist das PDF-Dokument in barrierefreier Form nach der gültigen Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung - BITV 2.0) zu erstellen.

Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Forschungsvorhabens findet auf Einladung der Auftraggeberin ein Abschlussgespräch mit dem Auftragnehmer oder der Auftragnehmerin per Videokonferenz statt. Hier werden der Auftraggeberin die Ergebnisse des Vorhabens präsentiert. Die Auftraggeberin behält sich vor, das Abschlussgespräch im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in Berlin durchzuführen.

Nähere Bestimmungen zu den Besprechungen und sonstigen Berichtspflichten sowie die Regelungen im Falle nicht vorhersehbarer Verzögerungen sind dem als Anlage 4 beigefügten Forschungsvertrag zu entnehmen.

3.5. Ort der Leistungserbringung und notwendige Infrastruktur

Der Ort der Leistung ist nach Maßgabe des jeweiligen Einzelvertrags zu bestimmen. Besprechungen des Auftragnehmers oder der Auftragnehmerin mit der Vertretung der Auftraggeberin

finden grundsätzlich per Videokonferenz statt oder im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in Berlin.

Es wird vorausgesetzt, dass der Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin über die für die Durchführung des Forschungsvorhabens notwendige Infrastruktur – technische Ausrüstung sowie Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten – verfügt. Diese wird von der Auftraggeberin nicht gestellt.

3.6. Vorgaben zur Durchführung des Vorhabens und zum Forschungsbericht

Bei der Durchführung des Forschungsvorhabens sind mindestens die Vorgaben des ICC/ESOMAR Internationaler Kodex zur Markt-, Meinungs- und Sozialforschung sowie zur Datenanalytik und die diesem Kodex vorangestellte Erklärung für die Bundesrepublik Deutschland, wie auch die einzelnen von den Verbänden der deutschen Markt- und Sozialforschung gemeinsam formulierten Richtlinien (zusammen „Standesregeln der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung in Deutschland“) einzuhalten und die methodischen Grundlagen der empirischen Sozialforschung zu beachten (siehe auch Formular 13: Erklärung über die Einhaltung der gültigen Standesregeln und Richtlinien der Markt- und Sozialforschung). Insbesondere auch die Qualitätsstandards der DIN ISO 20252 sowie die Leitlinie 1, die Leitlinien 7 bis 12 und die Leitlinien 16 und 17 der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“.

Die Untersuchung ist so zu gestalten, dass die hierdurch gewonnenen Ergebnisse repräsentativen Charakter haben.

Im Verlauf des Forschungsvorhabens ist die Qualitätssicherung sicherzustellen.

Bei der Durchführung der Untersuchung ist der Gender-Mainstreaming-Ansatz zu beachten. Die Untersuchungsergebnisse müssen erkennbar machen, ob und in welcher Weise sich erhobene Daten geschlechterspezifisch auf Frauen und/oder Männer beziehen. Die Sicherstellung entsprechender Aspekte ist bereits bei den Erhebungen zu berücksichtigen.

Dem Auftragnehmer oder der Auftragnehmerin obliegen sämtliche organisatorische Aspekte bei der Durchführung des Forschungsvorhabens. Dies beinhaltet die Erschließung der Zugänge zum Forschungsfeld, die gesamte Projektplanung einschließlich Aufgabenverteilung, Zeitplanung bzw. Zeitmanagement sowie Personalplanung.

Der Ausfall einer mit der Leistungserbringung beauftragten Fachkraft bei Durchführung des Forschungsvorhabens ist möglichst zu kompensieren.

Etwaige in dem Forschungsvorhaben von dem Auftragnehmer oder der Auftragnehmerin sowie von Unterauftragnehmern¹ eingesetzte Hilfskräfte auf Stundenbasis sind mindestens mit dem gesetzlichen Mindestlohn zu vergüten.

Bei der Durchführung des Forschungsvorhabens ist für Kopierarbeiten, Briefumschläge und Druckerzeugnisse ausnahmslos Recyclingpapier zu verwenden, das mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ oder mit dem Zertifikat „FSC Recycled“ oder einem vergleichbaren Umweltzeichen versehen ist.

Die mit der Untersuchung gefundenen Endergebnisse sind grafisch aufzubereiten.

Der Forschungsbericht ist dergestalt aufzubauen, dass er einer klaren und nachvollziehbaren Struktur folgt. Dies beinhaltet insbesondere eine logische Abfolge der einzelnen Abschnitte. Ein Inhaltsverzeichnis ist voranzustellen. Die wesentlichen Informationen sind deutlich erkennbar hervorzuheben. Der Forschungsbericht ist so zu gestalten, dass er verständlich und lesbar ist.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz als Auftraggeberin behält sich vor, die für das Forschungsvorhaben erhobenen anonymisierten Daten als Offene Daten (Open Data) über öffentlich zugängliche Netze zu verbreiten und öffentlich zugänglich zu machen. Das gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, soweit die Daten im Schlussbericht in Form z. B. von Darstellungen, Diagrammen und Tabellen enthalten sind. Die genannten Daten übergibt der Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin zusammen mit dem abgenommenen Schlussbericht als einzelne Dateien jeweils im Format CSV und XLS(X) an die Auftraggeberin. Zu jeder Datei sind vom Auftragnehmer oder der Auftragnehmerin auch nachfolgende Metadaten bereitzustellen, die das spätere Auffinden der Daten erleichtern sollen:

- Kurzer und prägnanter Titel des Datensatzes
- Beschreibung des Datensatzes (Hinweise zum Inhalt der Datei, die über den Titel hinausgehen – z. B. Erklärungen zum Inhalt, zur Spaltenaufteilung, zu zeitlichen Dimensionen und/oder zur Erhebungsmethode)
- Bis zu 10 Schlagwörter (z. B. Schlüsselbegriffe oder synonyme Begriffe)

¹ Soweit in den Vergabeunterlagen und den Anlagen hierzu von „Unterauftragnehmer“ oder „Unterauftragnehmern“ gesprochen wird, impliziert dies selbstverständlich die weibliche als auch die männliche Form. Aufgrund des feststehenden vergaberechtlichen (vgl. § 36 VgV) und in der Praxis etablierten Begriffs, wird in den Dokumenten auf eine genderneutrale Formulierung verzichtet.

4. Bewerbungsbedingungen/Verfahren

Das Vergabeverfahren ist streng formal! Die nachfolgenden Ausführungen sind daher bitte sehr sorgfältig zu lesen und die Vorgaben sind genauestens zu beachten.

Ferner wird empfohlen, sich auf der e-Vergabe-Plattform in regelmäßigen Abständen im Hinblick auf eventuell veröffentlichte Bewerber- oder Bieterfragen² zu informieren.

4.1. Allgemeine Hinweise zum Verfahren/zur e-Vergabe

Das Vergabeverfahren wird **ausschließlich** über die e-Vergabe-Plattform des Bundes (www.evergabe-online.de) abgewickelt. Auf der e-Vergabe-Plattform können die Vergabeunterlagen heruntergeladen werden. Die Ausschreibung wird auch auf der Internetseite www.service.bund.de bekanntgemacht. Dort befindet sich eine Verlinkung zur e-Vergabe-Plattform zum Abruf der Vergabeunterlagen. **Teilnahmeanträge und Angebote müssen elektronisch mit AnA-Web, der Webanwendung der e-Vergabe, abgegeben werden.** Weitere Informationen, insbesondere zur Installation, Registrierung, Signatur und zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der e-Vergabe entnehmen Sie bitte dem Informationsportal www.evergabe-online.info. Es obliegt der nutzenden Person, sich auf diesem Weg regelmäßig über etwaige Änderungen der technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Nutzung der e-Vergabe zu informieren.

Hinweis gemäß § 11 Absatz 3 VgV: Alle notwendigen Informationen über die im Vergabeverfahren verwendeten elektronischen Mittel, die technischen Parameter zur Einreichung von Teilnahmeanträgen, Angeboten und Interessensbestätigungen mithilfe elektronischer Mittel und verwendete Verschlüsselungs- und Zeiterfassungsverfahren stehen auf der e-Vergabe-Plattform unter dem folgenden Link zur Verfügung: [Hinweis gemäß § 11 Absatz 3 VgV](#).

Bitte beachten Sie, dass in regelmäßigen Abständen **Wartungsarbeiten** an der e-Vergabe-Plattform durchgeführt werden. Diese Wartungsarbeiten werden vorab angekündigt. Die Bewerbenden sind gehalten, sich hierüber frühzeitig zu informieren.

² Soweit in den Vergabeunterlagen und den Anlagen hierzu von „Bewerberfragen“ oder „Bieterfragen“ gesprochen wird, impliziert dies selbstverständlich die weibliche als auch die männliche Form. Aufgrund des in der Praxis etablierten Begriffs, wird in den Dokumenten auf eine genderneutrale Formulierung verzichtet.

Bei **technischen Fragen zur e-Vergabe** wenden Sie sich bitte über das Kontaktformular auf der e-Vergabe-Plattform an das Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern. Während der Geschäftszeiten steht Ihnen der ServiceDesk des Beschaffungsamts des Bundesministeriums des Innern auch telefonisch zur Verfügung: +49 (0) 228 99 610 1234.

4.1.1. Registrierung

Der Abruf der Vergabeunterlagen erfolgt über die entsprechende Ausschreibung unter www.evergabe-online.de. Hierzu ist keine Registrierung notwendig. **Alle Interessierten, die an dem Verfahren teilnehmen möchten, müssen sich allerdings im AnA-Web auf der e-Vergabe-Plattform registrieren.** Die Kommunikation mit dem Bundesamt für Justiz wie auch das Vergabeverfahren erfolgen **ausschließlich** über die e-Vergabe-Plattform.

Ausführliche Informationen zum Registrierungsprozess für Bewerbende bei AnA-Web sowie technische Hinweise finden sich im Informationsportal von e-Vergabe-Online unter www.evergabe-online.info.

4.1.2. Arbeiten mit der e-Vergabe

Um aktiv an einer Ausschreibung teilnehmen zu können, muss vor Ablauf der Teilnahmefrist die Teilnahme beantragt werden. Nur wenn die Teilnahme an der Ausschreibung mit der Web-Anwendung der e-Vergabe AnA-Web beantragt wurde, wird der Bewerber oder die Bewerberin über etwaige Änderungen der Vergabeunterlagen aktiv informiert, kann Bewerber- und Bieterfragen zur Ausschreibung stellen bzw. die Antworten hierzu erhalten und Teilnahmeanträge oder Angebote abgeben. Informationen zur Anmeldung und dem Arbeiten mit der e-Vergabe finden sich ebenfalls im Informationsportal von e-Vergabe-Online unter www.evergabe-online.info.

4.1.3. Kommunikation mit der Vergabestelle

Die Kommunikation zwischen den Bewerbenden bzw. Bietenden und dem Bundesamt für Justiz wird **ausschließlich** über den AnA-Web der e-Vergabe erfolgen. Das gilt für inhaltliche Fragen, sofern deren Beantwortung sich nicht aus den Vergabeunterlagen erschließen lässt, Antworten auf Bewerber- und Bieterfragen sowie – bei Bedarf – bei Korrektur der Vergabeunterlagen.

Bewerbende bzw. Bietende werden über eingehende Nachrichten über ihren E-Mail-Account benachrichtigt. Daher haben Bewerbende bzw. Bietende dafür Sorge zu tragen, dass die

Nachricht an einen gültigen Account geschickt wird, und zu prüfen, ob die Nachricht nicht im Spam-Ordner abgelegt wurde. Auch hat der Bewerber oder die Bewerberin bzw. der Bieter oder die Bieterin dafür Sorge zu tragen, dass, z. B. bei Abwesenheit, die Nachrichten ggf. weitergeleitet werden. Sofern eine Nachricht verspätet gelesen, bearbeitet und/oder beantwortet wird, trägt der Bewerber oder die Bewerberin bzw. der Bieter oder die Bieterin selbst die daraus entstehenden Nachteile.

Hinweise zu den für Bewerber- und Bieterfragen geltenden **Fristen** finden sich unter Ziffer 5.6..

4.2. Verfahren

Der Auftrag wird im Wege des Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb vergeben, § 14 Absatz 1 und 3 Nr. 2, § 17 VgV.

Hiermit und durch die Auftragsbekanntmachung werden interessierte natürliche und juristische Personen zur Teilnahme aufgefordert (**Teilnahmewettbewerb**).

Der **Antrag auf Teilnahme** wird durch das Einreichen eines Antrags unter Beachtung der unter Ziffer 4.1. und Ziffer 4.3 aufgeführten Formalien gestellt.

Bei Einreichung eines Teilnahmeantrags ist noch **kein Angebot** einzureichen. Ein Angebot ist erst nach entsprechender Aufforderung durch die Auftraggeberin vorzulegen.

Mit dem Teilnahmeantrag übermitteln interessierte Bewerbende die von der Auftraggeberin in den Vergabeunterlagen geforderten Informationen für die Prüfung ihrer Eignung. Aus den geeigneten Bewerbenden wählt die Auftraggeberin in Phase 1 (Teilnahmewettbewerb) anhand der festgelegten Eignungskriterien (Ziffer 4.3.4. in Verbindung mit Anlage 2) diejenigen aus, die sie zur Abgabe von Erstangeboten auffordert. Nach Auswertung der eingereichten Angebote in Phase 2 (Angebotsphase) werden die anhand der festgelegten Zuschlagskriterien (Ziffer 4.4.3. in Verbindung mit Anlage 3) ausgewählten Bietenden zu Verhandlungen eingeladen. Nach Durchführung der Verhandlungsgespräche (Phase 3) wählt die Auftraggeberin aus den Bietenden, die daran teilgenommen haben, den Bieter oder die Bieterin aus, der oder die den Zuschlag erhalten soll (Phase 4).

Damit wird das Vergabeverfahren nach Ablauf der Teilnahmefrist in vier aufeinander folgenden Phasen abgewickelt:

- (1) Phase 1: Teilnahmewettbewerb (Bewertung der Eignung/Aufforderung ausgewählter Bewerbenden zur Abgabe von Erstanteilen)
- (2) Phase 2: Angebotsphase (Bewertung der Angebote/Auswahl der Bietenden für Verhandlungsgespräche)
- (3) Phase 3: Verhandlungsphase (Durchführung von Verhandlungsgesprächen und Bewertung der endgültigen Angebote)
- (4) Phase 4: Zuschlagserteilung (Auftragsvergabe)

Die Einzelheiten der vier Verfahrensphasen werden im Folgenden dargestellt:

4.3. Phase 1: Teilnahmewettbewerb

WICHTIG:

Nur diejenigen Bewerbenden werden auf ihre (materielle) Eignung überprüft, deren Teilnahmeanträge die nachstehend aufgeführten formalen Kriterien (Ziffern 4.3.1., 4.3.2 und 4.3.3.) erfüllen, d. h. dass diesen alle geforderten eignungsbezogenen Erklärungen und Unterlagen vollständig beigelegt sind. Bewerbende, welche die geforderten Erklärungen und Formulare nicht, nicht vollständig oder nicht in der geforderten Form vorlegen, haben ihre Eignung nicht nachgewiesen. In diesem Fall wird der Teilnahmeantrag zurückgewiesen. Dies dient der Wahrung des Gleichbehandlungs- und Transparenzgrundsatzes aus § 97 Absatz 1 und 2 GWB und bedeutet den **Ausschluss vom Verfahren**.

Fehlende Erklärungen und Nachweise können gemäß § 56 VgV nachgefordert werden.

4.3.1. Frist für die Abgabe des Teilnahmeantrags

Jeder Teilnahmeantrag muss bis zum

29.04.2026, 12:00 Uhr

vollständig auf der e-Vergabe-Plattform hochgeladen worden sein. Relevant ist der Eingang der Unterlagen, nicht der Zeitpunkt, zu dem das Versenden des Teilnahmeantrags gestartet wurde.

Über die erfolgreiche Abgabe eines Teilnahmeantrags werden die Bewerbenden anschließend in AnA-Web und per E-Mail informiert. Zusätzlich finden die Bewerbenden eine Empfangsbestätigung im Register „Dokumente“ auf der Seite „Ausschreibung bearbeiten“.

Teilnahmeanträge in Papierform oder solche, die auf andere Weise elektronisch übersandt werden (z. B. per E-Mail), werden nicht akzeptiert.

4.3.2. Form der Abgabe des Teilnahmeantrags

Der Teilnahmeantrag ist elektronisch im Dateiformat PDF über die e-Vergabe-Plattform des Bundes (siehe Ziffer 4.1) einzureichen (Textform, § 126b BGB, genügt). Er muss vollständig und rechtzeitig bis zum Ablauf der Teilnahmefrist eingegangen sein.

4.3.3. Unterlagen

Der Teilnahmeantrag hat die folgenden Unterlagen zu enthalten:

- a) **Formblatt für Teilnahmeantrag** (Formular 1 in Anlage 1)
- b) **Erklärung über die Neutralität und politische Unabhängigkeit** (Formular 2 in Anlage 1)
- c) **Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen** (Formular 3 in Anlage 1)
- d) **Erklärung über Russland-Bezug** (Formular 4 in Anlage 1)
- e) ggf. **Erklärung über Bildung einer Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft** ³(Formular 5 in Anlage 1)
- f) ggf. **Erklärung über Eignungsleihe** (Formular 6 in Anlage 1) [siehe hierzu Ziffer 4.3.5.1.]
- g) ggf. **Verpflichtungserklärung des Verleihers oder der Verleiherin** (Formular 7 in Anlage 1) [siehe hierzu Ziffer 4.3.5.1.]
- h) **Angaben zu Mindest-Eignungskriterien nebst Eigenerklärung** (Formular 8 in Anlage 1)
- i) **Angaben (Tabellen 1-3) zum Nachweis der Fachkunde** (Formular 9 in Anlage 1)
- j) ggf. selbst zu erstellende **Eigenerklärung, sofern Bewerbende vor Einleitung des Vergabeverfahrens die Auftraggeberin beraten oder sonst unterstützt haben**. In diesem Fall sind sie verpflichtet, in Ihren Bewerbungsunterlagen anzugeben, wann, wie lange und in welcher Sache die Beratung und/oder Unterstützung der Auftraggeberin erfolgt ist.

³ Soweit in den Vergabeunterlagen und den Anlagen hierzu von „Bewerbergemeinschaften“ oder „Bietergemeinschaften“ gesprochen wird, impliziert dies selbstverständlich die weibliche als auch die männliche Form. Aufgrund des feststehenden vergaberechtlichen (vgl. § 43 VgV) und in der Praxis etablierten Begriffs, wird in den Dokumenten auf eine genderneutrale Formulierung verzichtet.

- k) ggf. **Nachweis über Bevollmächtigung/Vertretungsmacht** (bei Bezeichnung durch den Stellvertreter oder die Stellvertreterin; Textform, § 126b BGB, genügt)
- l) **Checkliste für Teilnahmeantrag** (Ziffer 1 in Anlage 6)

4.3.4. Prüfung der Eignung/Eignungskriterien

Bewerbende, deren Teilnahmeanträge die unter Ziffern 4.3.1., 4.3.2. und 4.3.3. aufgeführten formalen Voraussetzungen erfüllen, werden von der Auftraggeberin in diesem Verfahrensstadium unter Berücksichtigung der eingereichten Unterlagen abschließend auf ihre Eignung geprüft.

Nur diejenigen Bewerbenden, die von der Auftraggeberin nach Prüfung der übermittelten Informationen dazu aufgefordert werden, können ein Erstante offer einreichen. Die Auftraggeberin fordert nur solche Bewerbenden zur Abgabe eines Angebots auf, die

- a) ihre Eignung i. S. d. § 122 GWB nachgewiesen haben und
- b) nicht entsprechend §§ 123 und 124 GWB ausgeschlossen worden sind.

Die **Eignungskriterien und -nachweise** im Einzelnen sind der **Anlage 2** zu entnehmen.

Bei hinreichender Anzahl geeigneter Bewerbenden fordert die Auftraggeberin **mindestens drei** Bewerbende zur Angebotsabgabe auf. Sofern genügend geeignete Bewerbende zur Verfügung stehen, behält sich die Auftraggeberin vor, die Zahl geeigneter Bewerbenden, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, **auf sieben zu begrenzen** (vgl. § 51 VgV). Hierzu werden diejenigen sieben Bewerbenden bzw. Bewerbergemeinschaften zur Angebotsabgabe aufgefordert, die bezüglich der erreichten Gesamtpunktzahl zur Eignung in der Rangfolge die Ränge 1 bis 7 belegen. Bei Punktgleichheit erfolgt die Auswahl ergänzend nach einem Auslosungsverfahren, soweit die punktgleichen Bewerbenden Plätze über die Platzziffer 7 hinaus belegen.

Hinweis: Es wird auf die zwingenden und fakultativen Ausschlussgründe vom Vergabeverfahren in §§ 123, 124 GWB (i. V. m. § 42 Absätze 1 und 2 VgV) hingewiesen (siehe auch Formular 3 in Anlage 1: Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen). Insbesondere können gemäß § 124 Absatz 1 Nr. 8 GWB Bewerbende ausgeschlossen werden, die in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten haben oder nicht in der Lage sind, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln.

Bewerbende, deren Teilnahmeantrag abgelehnt wird, werden darüber in Textform (§ 126b BGB) über die e-Vergabe-Plattform informiert.

4.3.5. Beteiligung Dritter

4.3.5.1. Eignungsleihe, § 47 VgV

Beabsichtigen interessierte Bewerbende, im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch zu nehmen, handelt es sich um eine Eignungsleihe. Bewerbende können die Kapazitäten anderer Unternehmen hinsichtlich der erforderlichen beruflichen Leistungsfähigkeit bzw. beruflichen Erfahrung nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese im Wege der Eignungsleihe in Anspruch genommenen Unternehmen die Leistungen, die für diese Kapazitäten benötigt werden, selbst erbringen, vgl. § 47 Absatz 1 Satz 3 VgV (Unterauftrag; siehe hierzu auch Ziffer 4.3.5.2.).

Hinweise:

- (1) Im Falle der beabsichtigten Eignungsleihe haben Bewerbende **unter Buchstabe d), bb) in Formular 1** (Formblatt für Teilnahmeantrag) in Anlage 1 die Antwort „ja“ **anzukreuzen**.
- (2) Des Weiteren haben Bewerbende ein ausgefülltes **Formular 6** (Erklärung über Eignungsleihe) in Anlage 1 **vorzulegen**.
- (3) Zusätzlich ist **für jeden Verleiher und jede Verleiherin** ein von diesem oder dieser ausgefülltes **Formular 2** (Erklärung über die Neutralität und politische Unabhängigkeit) in Anlage 1 **vorzulegen**.
- (4) Zusätzlich ist **für jeden Verleiher und jede Verleiherin** ein von diesem oder dieser ausgefülltes **Formular 3** (Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen) in Anlage 1 **vorzulegen**.
- (5) Der Bewerber oder die Bewerberin muss nachweisen, dass er oder sie auf das verleihende Unternehmen zugreifen kann. Daher ist ebenfalls **für jeden Verleiher und jede Verleiherin** ein von diesem oder dieser ausgefülltes **Formular 7** (Verpflichtungserklärung des Verleihers oder der Verleiherin) in Anlage 1 **vorzulegen**. Alternativ zu Formular 7 kann auch ein anderer Nachweis der Unterstützung erbracht werden. Aus dem Nachweis muss sich jedoch zweifelsfrei ergeben, dass die notwendige Unterstützung zugunsten des Bewerbers oder der Bewerberin sichergestellt sein wird, wenn diese benötigt wird.

4.3.5.2. Unterauftrag, § 36 VgV

Beabsichtigen interessierte Bewerbende im Rahmen der Auftragsausführung Teile des Auftrags im Wege der Unterauftragsvergabe von Dritten durchführen zu lassen, haben sie die Teile des Auftrags, die sie im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte zu vergeben beabsichtigen, sowie, falls schon bekannt, die vorgesehenen Unterauftragnehmer bei Angebotsabgabe zu benennen. Entsprechende Nachweise sind erst nach Angebotsabgabe und vor Zuschlagserteilung – auf Anforderung der Auftraggeberin – zu erbringen.

Beabsichtigen Bewerbende eine Unterauftragsvergabe und berufen sie sich zugleich im Hinblick auf ihre Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten dieses oder dieser Dritten (Eignungsleihe), sind die Ausführungen zur Ziffer 4.3.5.1. ebenfalls zu beachten.

Hinweise:

- (1) Im Falle einer beabsichtigten Unterauftragsvergabe haben Bewerbende **unter Buchstabe d), cc) in Formular 1** (Formblatt für Teilnahmeantrag) in Anlage 1 die Antwort „ja“ **anzukreuzen**. Weitere Angaben (insbesondere Name/n der Unterauftragnehmer) sind im Rahmen des Teilnahmeantrags nicht erforderlich.
- (2) Die Benennung der Teile des Auftrags, die im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte vergeben werden sollen, hat erst mit dem Angebot – durch Vorlage des ausgefüllten Formulars 11 (Erklärung über Unteraufträge) in Anlage 1 – zu erfolgen.

Eine Übersicht über die einzureichenden Unterlagen ist der Checkliste (**Anlage 6**) zu entnehmen.

4.4. Phase 2: Angebotsphase

Das **Angebot** ist

– erst **nach vorheriger Aufforderung** durch die Auftraggeberin –

unter Beachtung der unter Ziffern 4.4.1. und 4.4.2. aufgeführten Formalien innerhalb

der gesetzten Frist einzureichen.

Die Fristsetzung erfolgt bei der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

In dieser Phase bewertet die Auftraggeberin alle nach Aufforderung eingereichten Angebote anhand der in Anlage 3 festgelegten Zuschlagskriterien und wählt diejenigen Bietenden aus, die zu Verhandlungsgesprächen eingeladen werden. Dabei werden nur solche Angebote berücksichtigt, die die erforderliche Mindestpunktzahl erreicht haben. Einzelheiten zur Bewertung der Angebote/Punktevergabe sind den Ziffern 4.4.3. und 4.4.4. zu entnehmen.

Die Zahl der Angebote, über die verhandelt wird, wird anhand von **Zuschlagskriterien (Ziffer 4.4.3. in Verbindung mit Anlage 3)** wie folgt verringert (§ 17 Absatz 12 VgV): Von denjenigen Bietenden, die ein oder mehrere Angebote eingereicht und damit die Mindestpunktzahl erreicht haben, werden die **punktbesten fünf Bietenden** zu den Verhandlungen eingeladen. Bei Punktgleichheit auf dem letzten fünften Platz entscheidet das Los.

Hinweis: Die Auftraggeberin behält sich vor, den Auftrag auf Grundlage der Erstangebote zu vergeben, ohne vorher in Verhandlungen einzutreten (Direktzuschlag, § 17 Absatz 11 VgV).

4.4.1 Zusendungs-Formalien

Das Angebot ist elektronisch im Dateiformat PDF über die e-Vergabepattform des Bundes (siehe Ziffer 4.1) einzureichen (Textform, § 126b BGB, genügt). Es muss vollständig und rechtzeitig bis zum Ablauf der Angebotsfrist eingegangen sein.

4.4.2. Unterlagen/Angebotsinhalt

Dem Angebot sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

- a) **Formblatt für Angebot** (Formular 10 in Anlage 1)
- b) ggf. **Erklärung über Unteraufträge** (Formular 11 in Anlage 1) [siehe hierzu Ziffer 4.3.5.2.]
- c) **Preisblatt** (Formular 12 in Anlage 1)
- d) **Erklärung über die Einhaltung der gültigen Standesregeln und Richtlinien der Markt- und Sozialforschung** (Formular 13 in Anlage 1)
- e) **Erklärung über die Verwendung von Recyclingpapier** (Formular 14 in Anlage 1)
- f) ggf. **Nachweis über Bevollmächtigung/Vertretungsmacht zur Vertretung der Bietergemeinschaft** (Textform, § 126b BGB, genügt)
- g) **Checkliste für Angebot** (Ziffer 2 in Anlage 6)

Das Angebot ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen des als Anlage 4 beigefügten Forschungsvertrages und des Bewertungsbogens (Anlage 3: Qualitätskriterien) zu erstellen.

Jedes Angebot hat zu enthalten:

- **Ausführungen zum Untersuchungsumfang/-inhalt** (siehe Anlage 3: Qualitätskriterien),
- **Ausführungen zu den Untersuchungsmethoden** (siehe Anlage 3: Qualitätskriterien),
- **Ausführungen zu einem Zeitplan** (siehe Anlage 3: Qualitätskriterien),
- **Ausführungen zu einem Kostenplan** (Kostenkalkulation über Gesamtlaufzeit) mit differenzierten Angaben (in Euro) zu folgenden Kostenpositionen:

- Personalkosten (Arbeitskraft/Monate, Stundensätze etc.)
- Kostenleistungen Dritter (diese Kosten sind ebenfalls nach den einzelnen Kostenpositionen aufzuschlüsseln)
- Sachkosten (z.B. für Literatur, Druck oder IT)
- Reisekosten
- etwaige Umsatzsteuerbeträge sind gesondert auszuweisen; dies gilt auch für den Fall der Umkehr der Steuerschuldnerschaft nach § 13b Absatz 5 UStG; sofern eine Umsatzsteuer nicht anfällt, ist dies explizit zu erwähnen
- ein eventueller Overhead ist gesondert auszuweisen; sofern solche Kosten nicht anfallen, ist dies explizit zu erwähnen.

Hinweis: Sollten einzelne der vorgenannten (zwingend in der Kostenkalkulation anzugebenden) Kostenpositionen nicht anfallen, ist in der Kostenkalkulation an dieser Stelle der Betrag 0,00 Euro anzugeben.

Sofern **mehrere** Angebote abgegeben werden, muss jedes Angebot in sich abgeschlossen sein. Es darf nicht derart gestaltet sein, dass sich die Auftraggeberin modulartig ein Angebot selbst zusammenstellen soll.

4.4.3. Bewertung des Angebots/Zuschlagskriterien

Bei der Bewertung eines jeden Angebots sind insgesamt maximal 100 Punkte erreichbar. Zuschlagskriterien sind die Qualität der Forschungskonzeption (Qualität) und der Preis (Brutto-Auftragssumme). Für die Qualität und den Preis können dabei zunächst jeweils maximal 100 Punkte erreicht werden. Der Gesamtpunktwert ergibt sich aus einer Gewichtung der Qualität (Q) mit 70 Prozent und des Preises (P) mit 30 Prozent. Einzelheiten zur Berechnung sind dem Folgenden und der Ziffer 4.4.4. zu entnehmen.

Der Preis (Brutto-Auftragssumme) besteht aus der Gesamtsumme der in dem Kostenplan (Kostenkalkulation) für die Gesamtlaufzeit des Forschungsvorhabens anzugebenden Kostenpositionen (Personalkosten, Kostenleistungen Dritter, Sachkosten, Reisekosten, etwaige Umsatzsteuerbeträge, eventueller Overhead; siehe Ziffer 4.4.2. sowie Formular 12: Preisblatt der Anlage 1: Formulare 1 bis 14).

Im Rahmen der Angebotsbewertung können für die Qualität maximal 100 Punkte vergeben werden, die sich auf die einzelnen fachlichen Unterkriterien wie folgt verteilen:

- Forschungsgegenstand: maximal 15 Punkte,
- Forschungsmethodik: maximal 50 Punkte,
- Organisatorische Aspekte bzgl. der Bearbeitung: maximal 25 Punkte,

- Aufbau und Verständlichkeit des Angebots: maximal 10 Punkte.

Erforderlich ist, dass das Angebot insgesamt mindestens 38 Punkte sowie bei jedem Unterkriterium die jeweils aus dem Bewertungsbogen zu entnehmenden erforderlichen Einzelpunkte erlangt (siehe Formular in Anlage 3).

Eigene – über den in der Ausschreibung genannten Leistungsumfang hinausgehende – inhaltliche Ergänzungsvorschläge und methodische Forschungsansätze können punktemäßig berücksichtigt werden (siehe zu den Einzelheiten Ziffer 1.2 und Ziffer 2.1 lit. b) der Anlage 3).

Eine detaillierte Darstellung der Qualitätskriterien und deren Bewertung ist der **Anlage 3** zu entnehmen.

Hinweis: Die Unterkriterien beinhalten keine Mindestkriterien, deren Nichterfüllen jeweils unmittelbar zum Angebotsausschluss führen (vgl. § 57 Absatz 1 Nr. 4 VgV). Maßgeblich für den Verbleib im Vergabeverfahren ist das Erreichen der jeweiligen Mindestpunktzahl (siehe Formular in Anlage 3).

Die Berechnung des Punktwerts für den Preis erfolgt in der Weise, dass für das günstigste Angebot (brutto) der maximale Punktwert von 100 Punkten angesetzt wird. Die Punkte für die weiteren Angebote werden dann in der Weise berechnet, dass ermittelt wird, um welchen Prozentsatz das günstigste Angebot günstiger ist. Der Maximalpunktwert wird dann um denselben Prozentsatz verringert.

4.4.4. Punkteschema/Zusammenfassung der Berechnung

Bei der Bewertung eines jeden Angebots gilt jeweils:

- Es sind insgesamt maximal 100 Punkte erreichbar. Es erfolgt eine Gewichtung von Qualität (Q) mit 70 Prozent und Preis (P) mit 30 Prozent. Es werden maximal zwei Stellen hinter dem Komma angegeben, aufgerundet wird ab „0,005“.
- Im Rahmen der Qualität (Q) kann ein Angebot ebenfalls maximal 100 Punkte erreichen. Dabei muss ein Angebot bei einzelnen Unterkriterien mit einer Mindestpunktzahl bewertet werden und insgesamt mindestens 38 Punkte erreichen (siehe im Einzelnen Anlage 3).
- Für diejenigen Angebote, die die Mindestpunktzahlkriterien erfüllen, wird die Gesamtpunktzahl ermittelt. Die punktbesten fünf Bietenden werden – vorbehaltlich eines Direktzuschlages (siehe Ziffer 4.4) – zur Verhandlung eingeladen.

Die Berechnung der Gesamtpunktzahl erfolgt wie nachstehend:

- **Punktwert für die Qualität** (Forschungskonzeption, fachliche Kriterien): maximal 100 Punkte, siehe oben unter Ziffer 4.4.3.

Punkteberechnung des Qualitätspunktwerts (QPW):

$$QPW = \sum_{n=1}^5 Kn = \text{Summe der Punktwerte der einzelnen Unterkriterien}$$

- **Punktwert für den Preis:** maximal 100 Punkte

Punkteberechnung des Preispunktwertes (PPW):

$$PPW = \frac{P1}{P2} * 100$$

P1: Preis des günstigsten Angebots, das die Kriterien erfüllt

P2: Preis des zu bewertenden Angebots

- **Gesamtpunktzahl, Punkteberechnung:**

$$(QPW * 0,7) + (PPW * 0,3) = \text{Gesamtpunktzahl}$$

4.5. Phase 3: Verhandlungsphase

Nach Bewertung der Angebote werden die ausgewählten Bietenden – soweit kein Direktzuschlag nach § 17 Absatz 11 VgV erfolgt – zu Verhandlungsgesprächen eingeladen. Zu Beginn des Verhandlungsgesprächs ist eine Präsentation durch den Bieter oder die Bieterin vorgesehen.

Verhandelt wird über den gesamten Angebotsinhalt mit Ausnahme der in den Vergabeunterlagen festgelegten Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien (§ 17 Absatz 10 VgV). Beabsichtigt die Auftraggeberin, die Verhandlungen abzuschließen, werden die verbleibenden Bietenden hierüber unterrichtet und unter einer einheitlichen Fristsetzung aufgefordert, **endgültige (d. h. neue oder überarbeitete) Angebote** einzureichen, § 17 Absatz 14 VgV.

4.6. Phase 4: Zuschlagserteilung

Die Auftraggeberin schließt den Vertrag mit dem Bieter oder der Bieterin, dessen oder deren Erstangebot oder endgültiges Angebot aufgrund der Angebotspräsentation, des ausgehandelten Auftragsinhalts und der ausgehandelten Auftragsbedingungen im Rahmen der bekannt

gemachten Zuschlagskriterien und deren Gewichtung die bestmögliche Leistung erwarten lässt und damit das wirtschaftlichste Angebot für die Auftraggeberin darstellt, § 58 VgV, § 127 GWB.

Bietende, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, werden von der Auftraggeberin über den Namen des Bieters oder der Bieterin, dessen oder deren Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform (§ 126b BGB) informiert (§ 134 GWB).

Im Falle der Zuschlagserteilung übermittelt die Auftraggeberin dem Bieter oder der Bieterin ein Zuschlagsschreiben per E-Mail. Der Vertrag kommt mit dem Zugang des Zuschlagsschreibens an den Bieter oder die Bieterin zustande. Im Nachgang zur Zuschlagserteilung erfolgt die deklaratorische Unterzeichnung der Vertragsurkunde.

Das Verfahren endet mit Vertragsschluss oder mit Aufhebung des Vergabeverfahrens.

5. Hinweise

Nachfolgende Hinweise sind **unbedingt** zu beachten.

5.1. Entschädigung für Angebotsbearbeitung

Für die Erstellung des Teilnahmeantrags bzw. des Angebots einschließlich der Forschungskonzeption wird keine Entschädigung gewährt.

5.2 Nebentätigkeiten

Im Falle der Auftragserteilung ist die Genehmigung für Nebentätigkeiten vorzuweisen, sofern diese erforderlich ist.

5.3. Abfrage beim Wettbewerbsregister

Bei Aufträgen ab einem Auftragswert von 30.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) führt die Auftraggeberin für den Bieter oder die Bieterin, der oder die den Zuschlag erhalten soll, **vor der Zuschlagserteilung** gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 WRegG eine **Abfrage beim Wettbewerbsregister** zu Eintragungen nach § 2 WRegG durch.

5.4. Gender-Aspekte

Bei der Abfassung des Teilnahmeantrags, des Angebots sowie auch der zu erstellenden Forschungsberichte ist auf eine geschlechtsneutrale Formulierung zu achten.

5.5. Nachforderung von Unterlagen

Fehlende Erklärungen und Nachweise **können** gemäß § 56 VgV nachgefordert werden. Der Bewerber oder die Bewerberin bzw. der Bieter oder die Bieterin trägt jedoch das Risiko der Unvollständigkeit der Unterlagen. Ein Anspruch auf die Nachforderung besteht nicht.

5.6. Bewerber- und Bieterfragen

Fragen betreffend den Teilnahmeantrag (Bewerbendenfragen) sind bis **14.04.2026, 12:00 Uhr**, zugelassen (Auskunftsfrist). Rechtzeitig beantragte Auskünfte werden von der Auftraggeberin innerhalb von **5 Werktagen** nach ihrem Eingang beantwortet.

Fragen betreffend die Vergabeunterlagen im Übrigen (Bieterfragen) dürfen bereits im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs gestellt werden. Das Ende der Auskunftsfrist für Bieterfragen wird mit der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots genau festgelegt.

Die Auftraggeberin behält sich jedoch vor, auch nach Ablauf der jeweiligen Auskunftsfrist Fragen zu beantworten.

Hinweis zur Form: Sowohl Bewerber- als auch Bieterfragen können ausschließlich über den AnA-Web der e-Vergabe gestellt werden.

Antworten auf Bewerber- bzw. Bieterfragen, die auch für andere Bewerbende bzw. Bietende relevant sein können, werden sämtlichen Bewerbenden bzw. Bietenden zusammen mit den Fragen in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt. Solche Bewerber- bzw. Bieterinformationen werden verbindlicher Bestandteil der Vergabeunterlagen und des abzuschließenden Vertrages (vgl. § 1 Absatz 4 Nr. 1 des als Anlage 4 beigefügten Forschungsvertrages). Sie sind bei der Erstellung des Teilnahmeantrags bzw. Angebots und bei der Durchführung des Forschungsvorhabens zu beachten.

5.7. Allgemeine Geschäftsbedingungen von Bietenden

Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der Bietenden oder Dritter sind ausgeschlossen und werden nicht Vertragsbestandteil.

Auf Anschreiben oder anderen Angebotsunterlagen der Bietenden etwaig vermerkte oder rückseitig abgedruckte Geschäftsbedingungen sind daher **zu streichen oder allumfassend für unwirksam zu erklären** (Textform, § 126b BGB, genügt).

5.8. Bewerber- bzw. Bietergemeinschaften

In dem **Formular 5** (Erklärung über Bildung einer Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft) in **Anlage 1** müssen **alle Mitglieder einer Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft benannt** werden; andernfalls liegt kein gültiger Teilnahmeantrag vor.

Im Auftragsfall haften die Mitglieder einer Bietergemeinschaft der Auftraggeberin **gesamtschuldnerisch**.

5.9. Losvergabe

Die ausgeschriebene Leistung wird als ein Los (Gesamtauftrag) vergeben.

5.10. Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

5.11. Änderungen, Berichtigung und Rücknahme der Angebote

Änderungen oder Berichtigungen der Angebote sind bis zum Ablauf der Angebotsfrist zulässig. Sie sind als solche zweifelsfrei zu kennzeichnen. Angebote mit nicht zweifelsfreien Änderungen werden von der Bewertung ausgeschlossen.

Angebote können bis zum Ablauf der Angebotsfrist über den AnA-Web der e-Vergabe zurückgezogen werden.

5.12. Verschwiegenheitspflicht/Datenschutz

Der Bieter oder die Bieterin hat – auch nach der Beendigung der Angebotsphase bzw. des Vergabeverfahrens – über die ihm oder ihr im Rahmen des Vergabeverfahrens bzw. bei seiner oder ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten der Auftraggeberin Verschwiegenheit zu bewahren. Er oder sie hat hierzu sämtliche bei der Erstellung des Angebotes beschäftigten Mitarbeitende (auch von Drittunternehmen) zu verpflichten. Die Nichtbeachtung der Verschwiegenheitspflicht hat zwangsläufig Einfluss auf die Beurteilung der Zuverlässigkeit des Bieters oder der Bieterin, insbesondere auch bei zukünftigen Beschaffungsmaßnahmen der Vergabestelle. Der Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin verpflichtet sich zur Wahrung der jeweils gültigen Bestimmungen für den Datenschutz, insbesondere der DSGVO und des BDSG.

5.13. Verarbeitung personenbezogener Daten

a) Beim Bundesamt für Justiz

Die personenbezogenen Daten von Bewerbenden bzw. Bietenden werden vom Bundesamt für Justiz, Referat III 3, im Rahmen der Erfüllung der in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgabe gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c und Absatz 3 DSGVO in Verbindung mit § 55 BHO zu Zwecken der Durchführung des Vergabeverfahrens verarbeitet. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist weder gesetzlich noch vertraglich vorgeschrieben. Sollte die betroffene Person sich aber zur Abgabe eines Teilnahmeantrags bzw. eines Angebots entschließen, sind die im Rahmen des Vergabeverfahrens erforderlichen Angaben zu personenbezogenen Daten zu machen, damit der Teilnahmeantrag bzw. das Angebot berücksichtigt werden kann.

Im Übrigen wird auf die allgemeine Datenschutzerklärung des Bundesamts für Justiz verwiesen, die auf der Internetseite des Bundesamts einsehbar ist:

https://www.bundesjustizamt.de/DE/Servicebereich/Datenschutzerklaerung/Datenschutzerklaerung_node.html

Die im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeiteten Daten werden vom Bundesamt für Justiz an die Auftraggeberin übermittelt.

b) Beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Die vom Bundesamt für Justiz an die Auftraggeberin übermittelten Daten werden auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b DSGVO verarbeitet, da die Datenverarbeitung im Rahmen des Vergabeverfahrens als vorvertragliche Maßnahme erforderlich ist. Die Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten bei der Auftraggeberin ergibt sich aus den vergabe- und haushaltsrechtlichen Aufbewahrungsfristen und beträgt mindestens drei Jahre (§ 8 VgV, §§ 5, 79 BHO, VV-ZBR BHO Nr. 4.7 zu §§ 70 bis 72 und 74 bis 80 BHO).

Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sind auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz unter

https://www.bmjbv.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html

zu finden. Hier sind u. a. nähere Erläuterungen zu den Betroffenenrechten sowie weiterführende Kontakt- und Beschwerdemöglichkeiten aufgeführt.

Detailliertere Hinweise gemäß Artikel 13 DSGVO zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Vergabeverfahrens können der Anlage 7: Datenschutzhinweise entnommen werden.

5.14. Vermeidung von Korruption

Die Auftraggeberin und die bei diesem Vergabeverfahren beteiligten Mitarbeitenden unterliegen den Vorgaben der Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung vom 30. Juli 2004 sowie deren Anlage 1 „Verhaltenskodex gegen Korruption“. Auf die zwingenden Ausschlussgründe nach § 123 Absatz 1 Nr. 6 bis 8 GWB (u. a. zu Bestechung) wird hingewiesen.

5.15. Aufhebung des Vergabeverfahrens

Die Auftraggeberin kann das Vergabeverfahren nach § 63 VgV aufheben. Sie behält sich insbesondere eine Aufhebung des Vergabeverfahrens vor, wenn kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt wurde.

5.16. Allgemeine Informationen zur Auftraggeberin/Kontaktstelle

a) Auftraggeberin:

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, Anton-Wilhelm-Amo-Straße 37, 10117 Berlin

E-Mail: poststelle@bmjv.bund.de

Fax: +49 30 18580 - 9525

b) Vergabestelle/Kontaktstelle:

Bundesamt für Justiz, Friedrich-Ebert-Allee 120-126, 53113 Bonn

Ansprechpartnerin: Frau Hewing

E-Mail: forschung@bfj.bund.de

Fax: +49 228 99410 - 5592

5.17. Vorbehalt der Auskunftspflicht

Die Auftraggeberin behält sich vor, Teilnehmende zur Auskunft darüber zu verpflichten, ob und auf welche Art eine wirtschaftliche Verknüpfung mit Unternehmen besteht oder ob und auf welche Weise auf den Auftrag bezogen in relevanter Weise mit Anderen zusammengearbeitet wird, sofern dem nicht berufsrechtliche Vorschriften entgegenstehen.

5.18. Zahlungsmodalitäten im Falle der Zuschlagserteilung

Die Zahlungsmodalitäten sind dem Forschungsvertrag (Anlage 4) zu entnehmen.

5. Anlagen

Anlage 1: Formulare 1 bis 14

Anlage 2: Eignungskriterien und -nachweise (zu Ziffer 4.3.4.)

Anlage 3: Qualitätskriterien (zu Ziffer 4.4.3.)

Anlage 4: Forschungsvertrag

Anlage 5: Hinweis zum Forschungsvertrag

Anlage 6: Checkliste

Anlage 7: Datenschutzhinweise

Az.: III 3 - 3003/03-0006

Bonn, den 25.03.2026